



Brüssel, den 4. Januar 2016
(OR. en)

15156/15

ENER 422
ENV 786
DELECT 170

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 14341/15 ENER 395 ENV 715 DELACT 155
+ ADD 1
+ ADD 2
+ COR 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
18.11.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der
Vorhaben von gemeinsamem Interesse

- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu
erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse am 18. November 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 18. Februar 2016 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Energie" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 14341/15.

² Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-